



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 4

15. Jahrgang

Gelsenkirchen, 30.01.2015

**Inhalt: Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie
einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie (6- und 10-semesterig)
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

45

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)

für den

Studiengang Chemie

einschließlich des Teilzeitstudiengangs Chemie

(6- und 10-semesterig)

an der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule die folgende Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Chemie als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	48
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	48
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	48
§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	48
§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang	49
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	49
§ 6 Prüfungsausschuss	50
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	51
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	52
§ 9 Einstufungsprüfung	53
§ 10 Leistungspunkte	53
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten	54
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	56
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	56
II. Modulprüfungen	58
§ 14 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	58
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen	58
§ 16 Durchführung von Modulprüfungen	60
§ 17 Klausurarbeiten	60
§ 18 Mündliche Prüfungen	61
§ 19 Schriftlicher Projektbericht, Präsentation	62
§ 20 Antestat, Praktikumsprotokoll	62
§ 21 Modulprüfungen im Bachelorstudium	63
III. Praxisphase	64
§ 22 Praxisphase	64
IV. Bachelorarbeit	65
§ 23 Bachelorarbeit	65
§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit	65
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	66
§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	67
V. Ergebnis der Bachelorprüfung	68
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	68
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote	68
§ 29 Diplomzusatz (Diploma Supplement)	69
VI. Schlussbestimmungen	69

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten	69
§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen	69
§ 32 In-Kraft-Treten	70

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 1 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt auch für den entsprechenden zehensemestriigen Teilzeitstudiengang.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Chemie. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit naturwissenschaftlichen Methoden praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 Abs. 2 oder 4 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
- (2) Weitere Studienvoraussetzung ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt 6 Wochen Dauer. Davon müssen 3 Wochen vor Beginn des Studiums absolviert sein. Die zweiten 3 Wochen müssen spätestens zu Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in die berufliche Tätigkeit der Chemikerin/ des Chemikers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen vermitteln. In begründeten Einzelfällen kann das

Praktikum auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 HG abgeleistet werden.

- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

Für bis zu zweisemestrige Austauschstudierende der Partnerhochschulen im Studiengang Chemie entfällt der Nachweis über die deutschsprachige Studierfähigkeit, wenn kein Abschluss an der Westfälischen Hochschule erfolgt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Chemie beträgt sechs Semester, in der Teilzeit-Studienform zehn Semester. Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Chemie müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Dies entspricht einem Stundenumfang von 122 SWS. Die in der Prüfungsperiode zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte zählen mit zum vorhergehenden Semester.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogene Teilqualifikation führen. Nähere Einzelheiten werden in § 10 dieser Prüfungsordnung festgelegt
- (2) Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Sie sollen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Abschluss der Lehrveranstaltung stehen. Der abschließende Teil des Studiums besteht aus einer Bachelorarbeit.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll so rechtzeitig ausgegeben werden, dass sie vor Ablauf des sechsten Semesters bzw. des zehnten Semesters im Teilzeitstudiengang abgeschlossen werden kann.

- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelorarbeit mit Ablauf des sechsten Semesters (bzw. des zehnten Semesters im Teilzeitstudiengang) abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG). Die Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2HG);
 5. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus den gewählten Mitgliedern wählt der Fachbereichsrat die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/ den Stellvertreter. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und Ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter sollten der Lehreinheit Chemie zugeordnet sein und müssen dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule angehören. Die beiden Studierenden sollten im Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin/ einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange

seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt der (die Vorsitzende) fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt er (sie) die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/ Prüfern und Beisitzerinnen/ Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Studentin/ dem Studenten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen werden von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige,

selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (2) Die Kandidatin/ der Kandidat kann eine Prüferin/ einen Prüfer als Betreuerin/ Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/ des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/ dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares

Dokument vorzulegen.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung kann der Studienbewerberin/ dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2, die Teilnahme Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/ des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 11.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen, die sich in der Regel aus ein bis zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 - 16 SWS. Die einem Modul (M) zugeordneten Leistungspunkte werden angerechnet, wenn
 - das Modul gem. § 11 Abs. 5 mit einer Note bestanden ist,
 - für das Modul ein unbenoteter Leistungsnachweis (LN) vom Studierenden erbracht wurde.

- ein Praktikumsmodul mit einem Praktikumsnachweis (PN) abgeschlossen wurde.
- (2) Im Bachelor-Studiengang Chemie wird ein Leistungspunktesystem (credit point system) gehandhabt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte (credit points) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt (credit point) wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Modul-Leistungspunkte. Insgesamt werden im Bachelorstudium für:
- Module (s. Anlage 2) mit Note 117 Leistungspunkte,
 - Module mit unbenoteten Leistungsnachweisen (LN) 7 Leistungspunkte
 - sowie für Praktikumsmodule mit Praktikumsnachweisen (PN) 26 Leistungspunkte
 - und für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase, einschließlich des Praxisphasenseminars 18 Leistungspunkte (§ 22),
 - sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (§ 26) vergeben.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen /Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf ein Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden, siehe dazu die Zuordnung der Teilleistungen zu den Modulen in Anlage 2.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben. Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:
- | | |
|----------------------|--|
| 1= sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2= gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3= befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4= ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5= nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Benotung werden die Basisnoten in Zehntel (Zehntelnoten) im Bereich von 1,0 bis 4,0 unterteilt.

Bewertungen für Teilleistungen werden entsprechend des Anteils der richtig gelösten Aufgaben in Prozentpunkten gemäß Anlage 1 vergeben.

Die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

- (3) Werden in einem Modul (Note) mehrere Teilleistungen abgenommen, werden die einzelnen Teilleistungen zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsprozentpunktzahl ermittelt wird. Hierzu werden die erreichten Teilbewertungen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Credits multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Credits dividiert. Diese gewichtete Durchschnittsprozentpunktzahl wird mithilfe der in Anlage 1 dargestellten Tabelle einer Modulnote zugeordnet, die für die jeweilige Modulprüfung auszuweisen ist. Ein Beispiel für die Berechnung der Modulnote findet sich in Anlage 3.

In jeder Teilleistung müssen mindestens 31% der Punkte erreicht werden. Eine Leistung, die mit 30% oder weniger bewertet wurde, kann nicht durch eine andere Teilleistung des zugehörigen, Moduls ausgeglichen werden.

Sind mehrere Prüferinnen/ Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Modulprüfung, die gemäß Anlage 2 mit einer Note abschließt, ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen insgesamt gemäß der im Anhang 1 dargestellten Tabelle und der in Absatz 3 dargestellten Berechnungsmethode mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet worden sind.
- (6) Eine Modulprüfung für ein Modul, in dem ein unbenoteter Leistungsnachweis (LN) zu erbringen ist, muss mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet worden sein.
- (7) Für Module, in denen ein Praktikumsnachweis (PN) zu erbringen ist, erteilt die/der das Praktikum durchführende Lehrende der/dem Studierenden diesen Praktikumsnachweis nur dann, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktikumsversuchen in dem vorgesehenen Semester gem. Anlage 2 festgestellt

worden ist. Studierende haben erfolgreich an einem Praktikumsversuch teilgenommen, wenn:

- an der Sicherheitsbelehrung teilgenommen wurde und
- die fachspezifischen Arbeitssicherheitskenntnisse in einem Antestat nachgewiesen wurden und
- das Protokoll zu dem Praktikumsversuch erstellt und abgegeben wurde.

Der Praktikumsnachweis ist unbenotet.

- (8) Ein einzelnes, endgültig nicht bestandenes Modul aus den Wahlpflichtkatalogen I und II kann einmalig durch ein bestandenes Modul desselben Wahlpflichtkataloges ersetzt werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen, die mit Note oder unbenotetem Leistungsnachweis abschließen, dürfen bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht gemäß § 11 Abs. 8 ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist unzulässig.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn die Studentin/ der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Studentin/ der Student die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die Studentin/ der Student die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

- (3) Versucht die Studentin/ der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Eine Studentin/ ein Student, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

Wird die Studentin/ der Student von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie/er innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/ eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studentin/ der Student Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden durchgeführt entweder:
 - a) als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder
 - b) als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder
 - c) als schriftlicher Projektbericht und/ oder einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder
 - d) in Form von Antestaten, Praktikumsprotokollen in Praktikumsmodulen.

Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studiensemesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (3) Für die Prüfungen nach Absatz (2) a bis c sind in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Prüfungstermine werden gemäß § 16 Abs. 2 bekannt gegeben. Prüfungen nach Absatz (2) d werden im vorgesehenen Semester begleitend durchgeführt.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9) und an der Westfälische Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Studentinnen und Studenten können an den Praktika des 3. Semesters (gilt für den 6 semestrigen Studiengang)/ 5. Semesters (gilt für den 10 semestrigen Studiengang) nur teilnehmen, wenn sie das Modul „Grundlegende Labormethoden und wissenschaftliches Arbeiten“ erworben haben und das Modul „Allgemeine und Analytische Chemie“ mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälische Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.

- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt, wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/ Zuhörern zugestimmt wird. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.
- Ist es einer Studentin/ einem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälische Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird bis spätestens eine Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre Zulassung zu den einzelnen Prüfungen anhand der Aushänge rechtzeitig zu verifizieren.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. die Studentin/ der Student eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen erbracht worden sind.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Prüfungen sollen in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorangegangenen Semesters bekannt gegeben werden (§14 Abs. 3).
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang des Prüfungsamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Art der Prüfung gilt § 14 Abs. 2.
- (3) Die Studentin/ Der Student hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studentin/ der Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder Dauer zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte oder chronisch kranke Studierende nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die Zusammenführung der Teilleistungen in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern ist der Modulverantwortliche zuständig. Dieser Modulverantwortliche, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und eine Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/ der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/ jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/ der

Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/ einem Prüfer zu bewerten. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus weiteren zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/ Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/ des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist spätestens eine Woche vor dem möglichen nächsten Prüfungstermin im selben Fach, jedoch maximal innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin den Studierenden mitzuteilen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/ Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Studentin/ jeder Student in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/ einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/ der Prüfer die Beisitzerin/ den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören. Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin/ dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Studentin/ ein Student bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Schriftlicher Projektbericht, Präsentation

- (1) Im schriftlichen Projektbericht muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung der Projektberichts ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.
- (4) Im Rahmen einer Präsentation muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt vor einem größeren Publikum unter Wahl geeigneter Medien nachvollziehbar darstellen und diskutieren kann. Die wesentlichen Inhalte der Präsentation sind in schriftlicher Form (Handout) am Tag der Präsentation dem Lehrenden auszuhändigen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Präsentation ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.
- (7) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

§ 20

Antestat, Praktikumsprotokoll

- (1) Im Antestat (TE) muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf den zugehörigen Praktikumsversuch sicher zu konzipieren und die erfolgreiche und arbeitssichere Durchführung der Versuche sicherzustellen. Es erfolgt keine Benotung der Leistung.
- (2) Das Antestat wird vor dem zugehörigen Praktikumsversuch schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Antestats, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten, aktenkundig zu machen und dem Studierenden unmittelbar bekannt zu geben.
- (3) Im Protokoll muss die Studentin/ der Student schriftlich nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die Tätigkeiten in Bezug auf das Praktikum umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren und die erfolgreiche Durchführung der Versuche schriftlich festzuhalten.

- (4) Das Protokoll muss nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form maximal 7 Tage nach dem entsprechenden Versuch beim Lehrenden eingereicht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Protokolls, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

§ 21

Modulprüfungen im Bachelorstudium

- (1) Im Bachelorstudium (s. Anlage 2) sind Pflichtmodule **(M)** zu belegen. Die Pflichtmodule sind mit mindestens der **Note** „ausreichend“ oder die vorgesehenen Leistungen **(LN und PN)** erfolgreich abzuschließen.
- (2) Aus den Wahlpflichtkatalogen I und II sind gem. Anlage 2 Module zu wählen und jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.
- (3) In folgenden Modulen kann nach §11 Absatz (3) ein Ausgleich von Teilleistungen erfolgen:
- Allgemeine und Analytische Chemie
 - Mathematik
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
- (4) Das Modul „Laborpraxis und Projektmanagement“ beinhaltet die Bearbeitung eines selbständigen Projektes unter Aufsicht eines Professors / einer Professorin. Dieses Modul schließt mit der Anfertigung eines Projektberichtes und einer Präsentation ab.
- (5) Zusätzlich zu den 125 CPs im Pflichtbereich und den 25 CPs aus den Wahlpflichtkatalogen I und II, werden 18 CPs für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase, einschließlich des Praxisphasenseminars und 12 CPs durch die Bachelorarbeit erworben.

III. Praxisphase

§ 22

Praxisphase

- (1) Im Bachelor-Studiengang Chemie ist eine berufspraktische Studienphase von 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung nach dem fünften Fachsemester bzw. für den Teilzeit- Studiengang in der Regel nach dem 7. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Chemikerin/ eines Chemikers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in begründeten Einzelfällen in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer 120 Leistungspunkte, davon 60 aus dem ersten Studienjahr (für den Teilzeitstudiengang aus den ersten zwei Studienjahren), erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die Studentin/ der Student an den der Praxisphase zugeordneten Seminarveranstaltungen teilgenommen hat, die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht, die Studentin/ der Student die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis des Betriebes bzw. der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen. Ein Projektbericht gemäß § 19 ist vorzulegen. Insgesamt sind für die Praxisphase einschließlich Vorlage des Projektberichts und seiner Präsentation einschließlich des Praxisphasenseminars 18 Leistungspunkte zu erwerben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 23

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Semester und in der Teilzeit-Studienform im Regelfall im zehnten Semester angefertigt. Sie soll zeigen, dass die Studentin/ der Student befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 140 Leistungspunkte erworben und zusätzlich die Praxisphase sowie das Praxisphasenseminar abgeleistet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, ob der Prüfling bereits eine Bachelorarbeit oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in einem zum Bachelorstudiengang Chemie vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat.

3. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin/ welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Benennt die Studentin/ der Student keine Prüferin/ keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ ein Prüfer benannt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Studentin/ des Studenten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die Studentin/ der Student eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Studentin/ dem Studenten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die Studentin/ der Student bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung der Studentin/ des Studenten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form in einer von Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/ der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten. Eine/einer der Prüferinnen/ Prüfer soll die Betreuerin/ der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die/der zweite Prüferin/ Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/ Prüfer eine Professorin/ ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/ Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden sowie die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Abs. 3 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Der deutsche Teil des Zeugnisses enthält die deutschen Modulnoten und die deutsche Gesamtnote, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Prozentpunkten) und den mit 36 Leistungspunkten gewichteten Prozentpunkten der Bachelorarbeit ermittelt (s. Anlage 3).

Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:

- A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
- B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
- C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
- D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
- E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.

- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29

Diplomzusatz (Diploma Supplement)

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist der Diplomzusatz (Diploma Supplement) beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges sowie über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module.
- (2) Ohne den Diplomzusatz (Diploma Supplement) ist das Zeugnis unvollständig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/ dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird der Studentin/ dem Studenten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin/ ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin/ der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das die Studentin/ der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin/ der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen.

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 im Studiengang Chemie und im Teilzeitstudiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Westfälischen Hochschule aufgenommen haben. Am 31.08.2021 treten die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 27.04.2010 und die Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Chemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 05.10.2011 außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, finden die für sie gültigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bachelorprüfungsordnung gestellt werden muss, kann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung finden.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2018 (im Teilzeitstudiengang bis zum 31.08.2020) noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Bachelorprüfungsordnung wird im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule vom 10.12.2014 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 21.01.2015.

Recklinghausen, 23.01.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen

gez. Prof. Dr. Henrik Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, 27.01.2015

Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	97	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	92	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	87	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	82	
2,1	81	
2,1	80	Befriedigend
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	77	
2,4	76	
2,5	75	
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	72	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	67	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	62	
3,4	61	
3,5	60	Ausreichend
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	57	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	52	
4,0	51	
4,0	50	

Anlage 2: Studienverlaufsplan/ Curriculum für den Studiengang BSC Chemie - 6 semestrig

STUDIENVERLAUFSPLAN

Bachelor Chemie/ 6 semestrig

Stand: 02.12.2014

	Modul (M)/ Teilleis- tung TL	Nachweis der Leistung	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester					
				1	2	3	4	5	6
				Credits/ SWS					
16 Pflichtmodule									
C P01 Grundlegende Labormethoden und wissenschaftliches Arbeiten	M	LN	(18/16)						
C P01-1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	TL	LN		(3/2)	(2/1)				
C P01-2 Messmethoden im chemischen Praktikum	TL	PN		(6/6)					
C P01-3 Grundpraktikum Chemie	TL	PN			(5/5)				
C P01-4 Arbeitssicherheit	TL	LN		(2/2)					
C P02 Englisch für Chemiker	M	Note	(5/4)		(5/4)				
C P03 Allgemeine und Analytische Chemie	M	Note	(15/12)						
C P03-1 Allgemeine Chemie I	TL	Note		(6/5)					
C P03-2 Allgemeine Chemie II	TL	Note			(5/4)				
C P03-3 Analytische Chemie	TL	Note			(4/3)				
C P04 Mathematik	M	Note	(10/8)						
C P04-1 Mathematik I	TL	Note		(5/4)					
C P04-2 Mathematik II	TL	Note			(5/4)				
C P05 Messen und Datenverarbeitung	M	Note	(6/5)	(6/5)					
C P06 Physik	M	Note	(6/5)		(6/5)				
C P07 Instrumentelle Analytik	M	Note	(6/4)			(6/4)			
C P08 Anorganische Chemie	M	Note	(8/5)						
C P08-1 Anorganische Chemie I	TL	Note			(4/3)				
C P08-2 Anorganische Chemie II	TL	Note				(4/2)			
C P09 Organische Chemie	M	Note	(8/5)						
C P09-1 Organische Chemie I	TL	Note			(4/3)				
C P09-2 Organische Chemie II	TL	Note				(4/2)			
C P10 Physikalische Chemie	M	Note	(8/8)						
C P10-1 Physikalische Chemie I	TL	Note			(4/4)				
C P10-2 Physikalische Chemie II	TL	Note				(4/4)			
C P11 Praktikum IA/ PC	M	PN	(6/4)						
C P11-1 Physikalische Chemie	TL	PN				(3/2)			
C P11-2 Instrumentelle Analytik	TL	PN				(3/2)			
C P12 Werkstoffe	M	Note	(5/4)			(5/4)			
C P13 Synthesechemie	M	PN	(9/11)						
C P13-1 Praktikum Anorganische und Organische Chemie	TL	PN				(6/8)			
C P13-2 Strukturaufklärung	TL	PN				(3/3)			
C P14 Laborpraxis und Projektmanagement	M	Note	(4/4)					(4/4)	
C P15 Biochemie	M	Note	(6/5)					(6/5)	
C P16 Technische Chemie	M	Note	(5/4)					(5/4)	
Summe Pflichtmodule			(125/104)	(28/24)	(32/26)	(29/26)	(21/15)	(15/13)	
5 Wahlpflichtmodule									
Aus Katalog I									
C WP I-01 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C WP I-02 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C WP I-03 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C WP I-04 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)					(5/4)	
Aus Katalog II									
C WP II-01 aus Wahlpflichtmodul Katalog II	M	Note	(5/4)					(5/4)	
Summe Wahlpflichtmodule			(25/20)				(10/8)	(15/12)	
Praxisphase, Praxisphasenseminar und Bachelorarbeit									
C P17 Praxisphase	M	§ 22	(15/0)						(15/0)
C P18 Praxisphasenseminar	M	§ 22	(3/0)						(3/0)
C P19 Bachelorarbeit	M	Note	(12/0)						(12/0)
Summe Curriculum insgesamt			(30/0)	(28/24)	(32/26)	(29/26)	(31/23)	(30/25)	(30/0)

Note = Benotete Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung

PN = Praktikumsnachweis gem. Prüfungsordnung

LN = Unbenoteter Teilnahmenachweis gem. Prüfungsordnung

Wahlpflichtmodule für den Studiengang BSC Chemie - 6 semestrig

Die Liste der Wahlpflichtmodule wird ggf. semesterweise neu zusammengestellt. Die Zuordnung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wahlpflichtmodule zum 4. oder 5. Semester kann im Rahmen der jährlichen Studienplanung zwischen diesen Semestern variieren.

Katalog I - Wahlpflichtmodule	Modul (M)/ Teilleistung TL	Prüfungsleistung	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester					
				1	2	3	4	5	6
				Credits/ SWS					
C Kat1-01 Werkstoffcharakterisierung	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat1-02 Organische Chemie III (Moderne Synthesechemie)	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat1-03 Instrumentelle Analytik II	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C Kat1-04 Bioanalytik und Biotechnologie	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat1-05 Grundlagen der makromolekularen Chemie	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat1-06 Grundlagen des Qualitätsmanagements	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C Kat1-07 Oberflächenchemie	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat1-08 Anorganische Chemie III (Anorganische Strukturchemie)	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C Kat1-09 Akkreditierungsverfahren	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat1-10 Grundlagen des Klebens	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat1-11 Elektrochemie	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C Kat1-12 Sondergebiete der Chemie	M	Note	(5/4)					(5/4)	

Katalog II - Wahlpflichtmodule

C Kat2-01 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C Kat2-02 Toxikologie	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C Kat2-03 Managementtechniken	M	Note	(5/4)				(5/4)		
C Kat2-04 Statistische Methoden des Qualitätsmanagements	M	Note	(5/4)					(5/4)	
C Kat2-05 Schlüsselkompetenzen	M	Note	(5/4)				(5/4)		

Studienverlaufsplan/ Curriculum für den Studiengang BSC Chemie – 10 semesterig

STUDIENVERLAUFSPLAN Bachelor Chemie/ 10 semesterig Stand: 02.12.2014

Modul (M) Teilleistung TL	Nachweis der Leistung	Gesamt Credits/SWS je Modul	Semester									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			Credits/SWS									
16 Pflichtmodule												
C P01 Grundlegende Labormethoden und wissenschaftliches Arbeiten	M	LN	(18/16)									
C P01-1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	TL	LN				(3/2)	(2/1)					
C P01-2 Messmethoden im chemischen Praktikum	TL	PN				(6/6)						
C P01-3 Grundpraktikum Chemie	TL	PN					(5/5)					
C P01-4 Arbeitssicherheit	TL	LN				(2/2)						
C P02 Englisch für Chemiker	M	Note	(5/4)					(5/4)				
C P03 Allgemeine und Analytische Chemie	M	Note	(15/12)									
C P03-1 Allgemeine Chemie I	TL	Note		(6/5)								
C P03-2 Allgemeine Chemie II	TL	Note			(5/4)							
C P03-3 Analytische Chemie	TL	Note					(4/3)					
C P04 Mathematik	M	Note	(10/8)									
C P04-1 Mathematik I	TL	Note		(5/4)								
C P04-2 Mathematik II	TL	Note			(5/4)							
C P05 Messen und Datenverarbeitung	M	Note	(6/5)	(6/5)								
C P06 Physik	M	Note	(6/5)		(6/5)							
C P07 Instrumentelle Analytik	M	Note	(6/4)					(6/4)				
C P08 Anorganische Chemie	M	Note	(8/5)									
C P08-1 Anorganische Chemie I	TL	Note						(4/3)				
C P08-2 Anorganische Chemie II	TL	Note							(4/2)			
C P09 Organische Chemie	M	Note	(8/5)									
C P09-1 Organische Chemie I	TL	Note							(4/3)			
C P09-2 Organische Chemie II	TL	Note								(4/2)		
C P010 Physikalische Chemie	M	Note	(8/8)									
C P010-1 Physikalische Chemie I	TL	Note					(4/4)					
C P010-2 Physikalische Chemie II	TL	Note						(4/4)				
C P11 Praktikum IA/ PC	M	PN	(6/4)									
C P11-1 Physikalische Chemie	TL	PN						(3/2)				
C P11-2 Instrumentelle Analytik	TL	PN						(3/2)				
C P12 Werkstoffe	M	Note	(5/4)						(5/4)			
C P13 Synthesechemie	M	PN	(9/11)									
C P13-1 Praktikum Anorganische und Organische Chemie	TL	PN							(6/8)			
C P13-2 Strukturauflklärung	TL	PN								(3/3)		
C P14 Laborpraxis und Projektmanagement	M	Note	(4/4)									(4/4)
C P15 Biochemie	M	Note	(6/5)									(6/5)
C P16 Technische Chemie	M	Note	(5/4)									(5/4)
Summe Pflichtmodule			(125/104)	(17/14)	(16/13)	(11/10)	(16/13)	(14/11)	(14/10)	(15/15)	(7/5)	(15/13)
5 Wahlpflichtmodule												
Aus Katalog I												
C WP I-01 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)									(5/4)
C WP I-02 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)									(5/4)
C WP I-03 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)									(5/4)
C WP I-04 aus Wahlpflichtmodul Katalog I	M	Note	(5/4)									(5/4)
Aus Katalog II												
C WP II-01 aus Wahlpflichtmodul Katalog II	M	Note	(5/4)									(5/4)
Summe Wahlpflichtmodule			(25/20)									(10/8) (15/12)
Praxisphase, Praxisphasenseminar und Bachelorarbeit												
C P17 Praxisphase	M	§ 22	(15/0)									(15/0)
C P18 Praxisphasenseminar	M	§ 22	(3/0)									(3/0)
C P19 Bachelorarbeit	M	Note	(12/0)									(12/0)
Summe Curriculum insgesamt			(180/124)	(17/14)	(16/13)	(11/10)	(16/13)	(14/11)	(14/10)	(15/15)	(17/13)	(30/25) (30/0)

Note = Benotete Prüfungsleistung gem. Prüfungsordnung

PN = Praktikumsnachweis gem. Prüfungsordnung

LN = Unbenoteter Teilnahmenachweis gem. Prüfungsordnung

Wahlpflichtmodule für den Studiengang BSC Chemie - 10 semestrig

Die Liste der Wahlpflichtmodule wird ggf. semesterweise neu zusammengestellt. Die Zuordnung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wahlpflichtmodule zum 8. oder 9. Semester kann im Rahmen der jährlichen Studienplanung zwischen diesen Semestern variieren.

Modul (M)/ Teilleis- tung TL	Nachweis der Leistung	Gesamt- SWS je Modul	Semester									
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			SWS									
Katalog I - Wahlpflichtmodule												
C Kat1-01 Werkstoffcharakterisierung	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat1-02 Organische Chemie III (Moderne Synthesechemie)	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat1-03 Instrumentelle Analytik II	M	Note	(5/4)									(5/4)
C Kat1-04 Bioanalytik und Biotechnologie	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat1-05 Grundlagen der makromolekularen Chemie	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat1-06 Grundlagen des Qualitätsmanagements	M	Note	(5/4)									(5/4)
C Kat1-07 Oberflächenchemie	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat1-08 Anorganische Chemie III (Anorganische Strukturchemie)	M	Note	(5/4)									(5/4)
C Kat1-09 Akkreditierungsverfahren	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat1-10 Grundlagen des Klebens	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat1-11 Elektrochemie	M	Note	(5/4)									(5/4)
C Kat1-12 Sondergebiete der Chemie	M	Note	(5/4)									(5/4)

Katalog II - Wahlpflichtmodule

C Kat2-01 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	M	Note	(5/4)									(5/4)
C Kat2-02 Toxikologie	M	Note	(5/4)									(5/4)
C Kat2-03 Managementtechniken	M	Note	(5/4)								(5/4)	
C Kat2-04 Statistische Methoden des Qualitätsmanagements	M	Note	(5/4)									(5/4)
C Kat2-05 Schlüsselkompetenzen	M	Note	(5/4)								(5/4)	

Anlage 3: Notenberechnung Modulnote aus mehreren Teilleistungen

Beispiel:

Modul M bestehe aus den Teilmodulen TM_1 mit 6 Credits und TM_2 mit 5 Credits. Im Teilmodul TM_1 wurden 62 %-Punkte, im Teilmodul TM_2 wurden 84 %-Punkte erreicht.

Dann ergibt sich als gewichtetes Mittel für die Prozentpunkte P_M des Moduls M:

$$P_M = (6 \cdot 62 + 5 \cdot 84) / 11 = 72 \text{ \%-Punkte}$$

Die entsprechende Note 2,7 ergibt sich dann aus der Tabelle aus Anlage 1.

Notenberechnung der Gesamtnote

Beispiel: Die Prozentpunkte P_{Ges} der Gesamtbewertung ergeben sich wie folgt:

$$P_{Ges} = (15 \cdot P_{M1} + 10 \cdot P_{M2} + 6 \cdot P_{M3} + 6 \cdot P_{M4} + \dots + 5 \cdot P_{WP1n} + \dots + 5 \cdot P_{WP2} + 3 \cdot 12 \cdot P_{BA}) / 153$$

P_{M1} = erreichte Prozentpunkte im Modul Allgemeine und Analytische Chemie

P_{M2} = erreichte Prozentpunkte im Modul Mathematik

P_{M3} = erreichte Prozentpunkte im Modul Messen und Datenverarbeitung

P_{M4} = erreichte Prozentpunkte im Modul Physik

... = gewichtete Prozentpunkte in den anderen Modulen

P_{WP1n} = erreichte Prozentpunkte in Modulen des Wahlpflichtkataloges I

P_{WP2} = erreichte Prozentpunkte im Modul Wahlpflichtkatalog II

P_{BA} = erreichte Prozentpunkte für die Bachelorarbeit

Die Zahl 153 ergibt sich aus der Summe der bewerteten Modulleistungspunkte von 117 CPs und der mit dem Faktor 3 gewichteten Prozentpunkte der Bachelorarbeit von 12 CPs.

Die entsprechende Note ergibt sich dann aus der Tabelle aus Anlage 1.